



Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun,
Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Einführung und Vereidigung Bürgermeister Björn Hartmann zum 01. März 2018

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
26.01.2018

Haushaltsmittel sind vorhanden:



ja



nein



entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	05.02.2018	8.	zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Einführung und Verpflichtung des neuen Bürgermeisters Björn Hartmann durch Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius

Überreichung der Ernennungsurkunde an Herrn Björn Hartmann durch Stadtrat Reinhold Koob sowie seine Vereidigung durch den Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius

§ 46 HGO

Einführung und Verpflichtung

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Dem Bürgermeister wird die Urkunde bei der Einführung von seinem Amtsvorgänger ausgehändigt, sofern sich jener noch im Amt befindet. Den Beigeordneten wird die Urkunde vom Bürgermeister überreicht.

**Hessisches Beamtengesetz (HBG)
in der Fassung vom 11. Januar 1989**

§ 72

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid (§ 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) zu leisten:

"Ich schwöre, daß ich das Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland

und die Verfassung
des Landes Hessen sowie alle in Hessen
geltenden Gesetze wahren

und meine Pflichten
gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde,
so wahr mir Gott helfe".

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte " so wahr mir Gott helfe " geleistet werden.

(3) Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.